

November 2008

PAN Germany fordert die deutsche Regierung auf, sich für eine bessere Berücksichtigung von Gesundheit, Umwelt und Artenvielfalt in der EU-Pestizidgesetzgebung einzusetzen

Derzeit werden die Weichen der zukünftigen Pestizidpolitik in der Europäischen Union gestellt. Aufgrund der knappen Zeit, die noch bis zu den anstehenden Neuwahlen des EU Parlaments im Jahr 2009 zur Verfügung steht, wird schon jetzt mit den so genannten „Trialogen“ begonnen. Obwohl die Abstimmung in der zweiten Lesung im Parlament voraussichtlich erst im Januar stattfinden wird, suchen im Rahmen dieser Trialog-Gespräche der Europarat, das Europäische Parlament und die EU Kommission bereits jetzt nach Kompromissen für zwei neue bzw. überarbeitete Pestizidgesetze. Diese Pestizidgesetze schaffen den harmonisierten Rahmen für die Zulassung, die Vermarktung und die Anwendung von Pestiziden in der Europäischen Union. In diesen laufenden Verhandlungen hat Deutschland ein erhebliches Gewicht.

Vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen zum Pestizidpaket hat PAN am 24.11.2008 Entscheidungsträger im Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und im Umweltbundesamt (BMU) angeschrieben und sie auf die unten aufgeführten wichtigen Punkte bei den Trialog-Verhandlungen aufmerksam gemacht, die von Seiten des Pestizid Aktions-Netzwerkes als wesentlich für den Umwelt- und Verbraucherschutz angesehen werden und die unbedingt im endgültigen Kompromiss der Gesetzestexte enthalten sein müssen.

PAN fordert die bundesdeutschen Regierungsvertreter sowie die deutschen EU-Abgeordneten auf, sich für einen besseren Schutz der Umwelt, Gesundheit und Artenvielfalt in der EU-Pestizidgesetzgebung einzusetzen und die nachfolgenden Positionen zu unterstützen:

I. Verordnung zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

- **Strikte Cut-Off Kriterien festlegen**

Stellen Sie einen umfassenden Gesundheitsschutz sicher, indem Sie den Katalog von Cut-off-Kriterien vervollständigen. Zugelassene Wirkstoffe sollten nicht der **Kategorie 3 bei der Reproduktionstoxizität** angehören.

Ausnahmegenehmigungen für Cut-off Kandidaten müssen **beschränkt werden**. Es muss nachgewiesen sein, dass eine ernstzunehmende Gefahr für das öffentliche Interesse vorliegt und keine Alternativen zur Verfügung stehen. Zudem sollen keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden a) für Wirkstoffe, die der Kategorie 1 für Kanzerogenität zugeordnet sind, b) für Wirkstoffe der Kategorie 2 ohne Wirkschwelle bei der Krebsentstehung sowie c) für Wirkstoffe, die der Kategorie 1 für Reproduktionstoxizität angehören. Die Ausnahmegenehmigung muss zeitlich begrenzt sein, darf nur einmalig erteilt werden und muss **immer einen klaren Substitutionsplan, einschließlich der Beschreibung nicht-chemischer Maßnahmen, enthalten**.

- **Kinder in frühen Entwicklungsstadien schützen**

Um die **kindliche Gehirnentwicklung ausreichend zu berücksichtigen**, ist ein erster und wichtiger Schritt, Wirkstoffe zu eliminieren, die ein **signifikantes Risiko von neurotoxischen oder immunotoxischen Effekten** für die menschliche Entwicklung aufweisen.

- **Bienenschutz verbessern**

Wir plädieren dafür, den Anhang II um folgende Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich des Bienenschutzes und anderer bestäubender Insekten zu ergänzen: „Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist soll nur zugelassen werden, wenn auf der Basis anerkannter Testrichtlinien oder anderer verfügbarer Daten und Informationen, wie eine von der Zulassungsbehörde geprüfte Bewertung wissenschaftlicher Literatur, darlegt, dass dieser Stoff keine akuten oder chronischen, letalen oder subletalen Effekte auf Bienen, Bienenlarven oder Bienenvölker hat. Es sei denn, die Exposition von Bienen gegenüber diesem Wirkstoff, Safener oder Synergist in einem Pflanzenschutzmittel ist unter realistischen Anwendungsbedingungen vernachlässigbar.“

Um basierend auf dem EP Kompromiss-Paket C einen verlässlichen Stoffsubstitutionsplan zu entwickeln, sollte mit speziellem **Bezug auf Bienen zur Substitution** folgendes ergänzt werden: Ein Wirkstoff soll gemäß Artikel 24 als Substitutionskandidat deklariert werden, wenn die Substanz sich systemisch in Futterpflanzen anreichert und in Futtersubstraten in Konzentrationen präsent ist, die signifikant hinsichtlich der akuten und chronischen LD₅₀ Dosis für die zu berücksichtigende Bestäuber-Spezies ist.

- **Zonen-Zulassung überdenken**

Die unterschiedlichen Umweltbedingungen innerhalb der Europäischen Union müssen berücksichtigt werden. Mitgliedstaaten müssen daher die Möglichkeit erhalten, die **Zulassung von solchen Pflanzenschutzmitteln zu verweigern, die in ihrem Hoheitsgebiet potenziell Probleme verursachen können**. Auch müssen Mitgliedsstaaten eine **Zulassung verweigern dürfen, wenn diese dem Ziel des eigenen Nationalen Aktionsplans entgegenwirkt**.

Es muss eine harmonisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit am Zulassungsprozess sichergestellt werden, indem gewährleistet wird, dass jeder Stakeholder das Recht bekommt, die Entscheidung für oder gegen eine Zulassung durch einen Mitgliedsstaat anzufechten. **Unterstützen Sie den letzten Paragraphen der Kompromiss-Änderung A7**. Dieser Kompromiss ist der gemeinsamen Position des Rates vorzuziehen, die nur der Industrie das Recht einräumt, eine umweltschutzgerechte Entscheidung anzufechten.



II. Rahmenrichtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden

Um eine ausreichend adäquate, den Prinzipien der Nachhaltigkeit folgende Rahmenrichtlinie zur Harmonisierung der Anwendungsphase von Pestiziden sicherzustellen, möchte PAN insbesondere auf folgende Änderungen hinweisen, die vom Umweltausschuss während der Abstimmung am 5. November 2008 beschlossen wurden und die wir unterstützen:

Es soll ein enger Bezug zum **Vorsorgeprinzip hergestellt werden**. Zudem gilt es, **klare Zielsetzungen in den Nationalen Aktionsplänen** festzulegen.

Machen Sie sich stark für die Einführung eines **übergreifenden Reduktionsziels für die Mitgliedsstaaten**, indem 50% der besonders bedenklichen Pestizidwirkstoffe aus der Anwendung genommen werden (basierend auf der Kompromiss-Änderung 2 des EP). Zudem sollen nationale Reduktionsziele dazu beitragen, die Anwendungsintensität und die Abhängigkeit der Landwirtschaft vom Pestizideinsatz zu verringern. Unterstützen Sie den Behandlungsindex (treatment frequency) als wichtigen und aussagekräftigen Reduktionsindikator. In einigen Mitgliedsstaaten wurde eine Herangehensweise allein über die Risikobewertung versucht, welches allerdings nur zu breiten Debatten führte und in keinem Fall erfolgreich implementiert werden konnte.

Eine **gute Definition für IPM und für nicht-chemische Verfahren** im Pflanzenschutz ist als Mindestanforderung in die Rahmenrichtlinie einzuführen. Bei der IPM-Definition soll besonders darauf hingewiesen werden, dass **nicht-chemischen Verfahren** der **Vorrang** gegeben werden soll.

